

Satzung

vom 27. Januar 2002,
zuletzt geändert durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 20. März 2011

Name, Sitz, Eintragung und Zweck

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Grebser Turn- und Sportverein e. V. (GTSV)“. Der Verein ist im Amtsgericht Potsdam unter der Nummer VR 2752 P ins Vereinsregister eingetragen.

Der Grebser Turn- und Sportverein e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Jugendbetreuung.

§ 2 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Potsdam-Mittelmark sowie im Landessportbund Brandenburg. Er übernimmt das bestehende Verbandsrecht.

§ 3

Der Sitz des Vereins ist Grebs. Seinen Gerichtsstand hat der Verein in Brandenburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Der Zweck des Vereins ist die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Ausübung von Sport und die Teilnahme an Sportwettkämpfen. Der Verein hat keine wirtschaftlichen Interessen und dient nicht der Erwirtschaftung von Gewinnen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 5

Jede natürliche Person kann ab dem 3. Lebensjahr die Mitgliedschaft erwerben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag aus dem Mitgliederkreis in der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt.

§ 6

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter angemeldet. Eigene Anträge beschränkt Geschäftsfähiger bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Zustimmung bzw. der Antragstellung verpflichten sich diese, fällige Beiträge der Mitglieder zu begleichen.

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

§ 7

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 8

Kündigung

Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Eine Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Wochen zulässig.

§ 9

Streichung

Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens vier Wochen liegen. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied nicht gesondert bekannt zu geben.

§ 10

Ausschluss

Über einen Ausschluss eines Vereinsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, das Mitglied massiv gegen die Interessen des Vereins gehandelt oder dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugeführt hat.

Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11

Beitrag

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 12

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, sämtliche Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins in den dafür vorgesehenen Zeiten zu nutzen. Die Haus- und Hallenordnungen sind zu beachten. Den Weisungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten.

Vereinsverwaltung

§ 13

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Kassenprüfer,
- die Mitgliederversammlung.

§ 14

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Alle Vorstandsmitglieder müssen vollgeschäftsfähig sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.

§ 15

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des gesetzlichen Vorstands und weiteren gewählten Mitgliedern zusammen. Der erweiterte Vorstand wird durch den Vereinsvorstand bzw. den Vereinsvorsitzenden oder einen seiner Vertreter geleitet. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Sitzungsvertreters.

§ 16

Der 1. Vorsitzende und die anderen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl regelt eine Ordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 17

Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung rechnet.

§ 18

Der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzung des erweiterten Vorstands ein und leitet sie. Für die Einberufung der Sitzungen des erweiterten Vorstands bedarf es nicht der Einhaltung einer bestimmten Ladungsform.

§ 19 Schriftführer

Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstands Niederschriften an.

§ 20 Kassenwart

Der Kassenwart ist zuständig für die Verwaltung und die buchmäßige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben. Er ist besonderer Vertreter des Vereins und als solcher berechtigt, Gelder für den Verein wie Beiträge und Spenden zu vereinnahmen.

Der Kassenwart berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden und zu erläuternden Kassenbericht.

§ 21 Kassenprüfung

Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Kassenwarts zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

Abteilungen

§ 22

Abteilungen werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung für Vereinsmitglieder eingerichtet, die eine bestimmte Sportart gemeinsam ausüben wollen. Jedes Mitglied kann mehreren Abteilungen angehören.

Mitgliederversammlung

§ 23

Es finden ordentliche und bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt regelmäßig einmal im ersten Quartal eines jeden Jahres.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins (mindestens jedoch 20 Mitglieder) dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 24

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Vereinsschaukasten unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Aushangs. Zu außerordentlichen Versammlungen ist schriftlich zu laden. Die dreiwöchige Ladungsfrist beginnt mit der Absendung der Einladungen.

§ 25

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

- Geschäftsbericht des Vorstands mit Ausblick auf die künftigen Vereinsaktivitäten
- Kassenbericht des Kassenwarts
- Bericht der Rechnungsprüfer

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung stellen. Eine Ergänzung der Tagesordnung hat der Vorstand mindestens drei Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

§ 26

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter.

§ 27

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr überschritten haben. Bei Beschlüssen über Umlagen oder den Mitgliedsbeitrag sind nur volljährige Vereinsmitglieder stimmberechtigt.

Eine Übertragung oder die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.

§ 28

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 29

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens drei anwesenden Mitgliedern ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.

§ 30

Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen rechnen nicht mit.

Bei Personalentscheidungen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen konnte. Gelingt dies keinem Bewerber, erfolgt eine Zweitwahl. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen bekommen hat.

Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

§ 31

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 32

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Potsdam-Mittelmark e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 33

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Grebs, den 20. März 2011